

unter ihnen auch nicht in der glücklichen Lage sind in Verhältnissen zu leben, wo es ihnen gleichgiltig sein kann, zu welcher Zeit ihnen die Honorare zufließen.

Wenn man bedenkt, daß bei anderen Akademien die Mitglieder derselben mit besonderen und oft sehr ansehnlichen fixen Gehältern bedacht, jene der kaiserlichen Akademie aber lediglich auf Präsenzgelder und die Honorare für ihre Arbeiten angewiesen sind, so erscheint eine solche Verkürzung wohl sehr beklagenswerth und einer Berücksichtigung würdig.

Auch sollte meiner Ansicht zu Folge die Ziffer der Honorare in der Geschäftsordnung ausdrücklich angegeben sein.

Pest, am 23. März 1869.

4. Zuschrift des Herrn Sectionsrathes Dr. F. Ritter v. Hauer.

In Folge der mir freundlichst übermittelten Aufforderung vom 27. Februar l. J. Zahl 204, beehre ich mich im Folgenden eine Reihe von Punkten zu bezeichnen, bezüglich welcher mir eine Aenderung in den Bestimmungen der Geschäftsordnung der Kaiserlichen Akademie der Wissenschaften wünschenswerth erscheint.

Zu §. 4.

Entsprechend einem schon bei einer früheren Gelegenheit von mir gestellten Antrage wünschte ich die Bestimmung getroffen, daß der Präsident unmittelbar nach Ablauf seiner Functionszeit in das Präsidium nicht wieder wählbar sei.

Zu §. 5.

Statt der hier angeordneten Fragestellung würde ich eine einfache Neuwahl des Secretärs, bei welcher jedoch der Abtretende wieder wählbar bliebe, vorziehen.

Zu §. 11 und 12.

Die der Gesamt-Akademie vorbehaltenen Geschäfte, insbesondere die Geldbewilligungen und die Wahlen würden nach meiner Meinung am einfachsten und entsprechendsten in der Weise erle-

dig, daß jede Klasse für sich die betreffenden Beschlüsse faßt und diese dann der anderen Klasse zur Ratification mitgetheilt würden. Nur im Falle der Nichtgenehmigung eines Klassenbeschlusses durch die andere Klasse wäre dann eine vom Präsidenten besonders einzu-berufende Gesamtsitzung erforderlich, während die jetzt üblichen monatlichen Gesamtsitzungen ganz zu entfallen hätten.

Vielleicht würde es sich auch vortheilhaft erweisen, die Zahl der Klassensitzungen auf je zwei im Monate zu beschränken, und dann die „Entschädigung für die Gegenwart“ der Mitglieder zu verdoppeln.

Zu §. 22 und 33.

Die Bestimmung, welche es dem Urtheile des Secretärs anheim-gibt ein von einem Mitgliede abgegebenes Separatvotum dem Pro-tokolle beizugeben oder nicht, hätte wegzufallen.

Zu §. 32.

Die Tagesordnung, so weit sie den öffentlichen Theil der Klas-sensitzung betrifft, wäre von dem Secretär am Tage vor der Sitzung einigen dergesenensten Tagesblätter zur Veröffentlichung mitzutheilen.

Zu §. 37.

Der Antragsteller sollte stets de jure Mitglied der Commission sein, welche zur Berathung über einen gestellten Antrag eingesetzt wird.

Die Mitglieder für jede Commission sollten nur dann vom Vorsitzenden ernannt werden, wenn nicht wenigstens drei der an der Sitzung theilnehmenden Mitglieder der Akademie eine Wahl verlangen.

Für die ständigen Commissionen sollte alle drei Jahre eine Neuwahl vorgenommen werden.

Zu §. 40.

Den Abhandlungen von Nichtmitgliedern, welche in den Druck-schriften der Akademie erscheinen, sollte der Name des Referenten beigesezt werden, von welchem die Aufnahme empfohlen wurde.

§. 43.

Ließe sich kürzer fassen, indem der ganze Nachsatz: Daher u. s. w. wegzufallen könnte.

Zu §. 71.

Die Vorlage eines gedruckten Präliminare über die zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben jeder Klasse, 14 Tage vor der Sitzung, in welcher über dasselbe zu berathen wäre, an sämtliche Mitglieder erschiene sehr wünschenswerth.

Eben so sollte nach Ablauf jedes Jahres ein gedruckter Rechnungsabschluß an die Mitglieder vertheilt werden.

Zum Anhang.

1. a. Die Ernennung einer besonderen Wahl-Commission könnte füglich entfallen.

Noch erschienen mir endlich Bestimmungen über die Bibliothek der Akademie und insbesondere über das Verfahren mit den derselben zukommenden Druckschriften sehr wünschenswerth.

Wien, am 20. März 1869.

5. Zuschrift des Herrn Hofrathes W. Ritter v. Haidinger.

Durch Eure Hochwohlgeboren freundlichst eingeladen, die von mir „gewünschten Veränderungen der einzelnen Paragraphe der Geschäftsordnung bis längstens Ende März d. J. einzusenden“, bin ich wohl verpflichtet meinen verbindlichsten Dank für diese Einladung auszusprechen, wenn ich auch nicht vollständig derselben zu entsprechen mich anheischig machen darf.

Was aus dieser Art des Verfahrens gewonnen wird, habe ich bereits im Jahre 1847 erfahren, als ein am 14. Mai desselben Jahres ernanntes wirkliches Mitglied. Damals war ich noch rüstiger, unternehmender und im Stande auch an den Besprechungen über die von den damaligen wirklichen Mitgliedern eingesandten Bemerkungen theilzunehmen. Das war noch vor der feierlichen Eröffnung am 2. Jänner 1848.

Das Ergebniß entsprach wenig Ansichten. Aber auch sonst erschienen mir für eine günstige Entwicklung in redlicher Anerkennung des Werthes der Wissenschaft und einer freier Männer wür-